



UGL-Fraktion, z.H. Lena Siemon Marques
In den Rotgärten 8, 35117 Münchhausen

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Roland Wehner

Marburger Straße 82
35117 M ü n c h h a u s e n

13.10.2023

Antrag zur Sitzung der Gemeindevertretung am 07.11.2023

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:
Eine **Katzenschutzverordnung**, die eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen im Gebiet der Gemeinde Münchhausen beinhaltet.

Begründung:

Zweck dieser Katzenschutzverordnung ist der Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen sie in größerer Anzahl auftreten und z.B. infolge von Krankheiten, mangelnder bzw. fehlender Versorgung und Unterernährung erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. Zudem soll durch die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht die Population wildlebender Katzen im Gebiet der Gemeinde Münchhausen begrenzt und zugleich die Voraussetzung geschaffen werden, dass (verletzte) Fundtiere zügiger der Halterin oder dem Halter zurückgegeben werden können. Die Entstehung sowie die weitere Zunahme wildlebender Katzenpopulation bzw. streunender Katzen gehen auch – wenn nicht überwiegend – auf unkastrierte Katzen von Halter/innen zurück, die ihren Tieren Freigang gewähren. Parallel dazu ist zu beobachten, dass sich die aufgefundenen und ins Tierheim gebrachten Katzen im Laufe der letzten Jahre in einem immer desolateren Gesundheitszustand befinden. (Siehe Anlage Anschreiben des Trägervereins des Tierheimes für den Landkreis Marburg-Biedenkopf an die Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf). Katzen sind bereits im Alter von 4 bis 6 Monaten geschlechtsreif und können zweimal pro Jahr Nachwuchs bekommen, wobei pro Wurf mit bis zu 7 Welpen gerechnet werden muss. Aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Kastration ab dem

Ende des 3. Lebensmonats möglich. Anders als bei Wildtieren regelt sich die Populationsdichte bei wildlebenden Katzen nicht auf natürliche Weise. Unkastrierte, in menschlicher Obhut gehaltene Katzen nehmen beim Freigang unweigerlich Kontakt mit wildlebenden Katzenpopulationen auf, so dass sie kontinuierlich zum Vermehrungsgeschehen beitragen. (siehe Katzenschutzbericht des deutschen Tierschutzbundes August 2023)

Es ist unstrittig, dass mit Anstieg der Populationsdichte auch der Infektionsdruck und somit die Zahl erkrankter Tiere ansteigt. Der Infektionsgefahr sind aufgrund bestehender Kontakte zum wildlebenden Bestand letztendlich auch die Freigängerkatzen ausgesetzt. Eine Katzenschutzverordnung dient daher gerade auch dem Schutz der Freigängerkatzen.

Eine Katzenschutzverordnung erreicht auf Grund der kommunenübergreifenden Mobilität wildlebender Katzen nur dann die notwendige Effektivität, wenn sie von allen Städten und Gemeinden eingeführt wird. Da der Landkreis keinen Spielraum sieht, eine entsprechende Regelung auf seiner Ebene einzuführen, ist es nunmehr an den kreisangehörigen Kommunen, in ihren jeweiligen Bereichen möglichst gleichlautende Regelungen zu treffen.

Entsprechende Katzenschutzverordnungen wurden bereits von mehreren Kommunen im Landkreis beschlossen oder sind dort im Geschäftsgang, u.a. Kirchhain und Marburg, Cölbe, Ebsdorfergrund und Amöneburg.

Zur sachlichen Begründung wird im Übrigen auf das anliegende Schreiben des Trägervers des Tierheims für den Landkreis Marburg-Biedenkopf verwiesen. Das Schreiben enthält auf Seite 2 auch exemplarische Bilder der gesundheitlichen Schäden, zu deren Eindämmung und Vermeidung die Katzenschutzverordnung unter anderem dienen soll.

Außerdem anbei die Katzenschutzverordnung der Gemeinde Cölbe, die als mögliche Vorlage für ein entsprechendes Dokument in Münchhausen dienen könnte.



Lena Siemon Marques